

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



---

## Stellungnahme der Landrätin zum Antrag der AfD-Fraktion Resolution – Keine weiteren Windräder im Landkreis Teltow-Fläming vom 23.12.2024 (Nr. AN-7-5516/24-KT)

Zum o. g. Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag vom 04.11.2024 abzulehnen.

Der Antrag ist mangels Zuständigkeit des Kreistags unzulässig.

Der Antrag thematisiert in erster Linie Aspekte der Landes- und Bundespolitik und spricht den Landkreis jenseits seiner Befassung als Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft an.

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob der Antrag vom 23.12.2024 zulässig ist, insbesondere, ob er in die Verbandskompetenz des Landkreises und die Organkompetenz, sprich, Zuständigkeit des Kreistages fällt.

Maßgeblicher Ausgangspunkt für die Frage der Verbandskompetenz ist § 123 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf.

Danach erfüllt der Landkreis in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden.

Damit werden vordergründig übergemeindliche Aufgaben, die sich auf den Verwaltungsraum des Landkreises und der gemeinsamen Bedürfnisse der Kreiseinwohner insgesamt beziehen, beschrieben.

Die grundsätzliche Nichtzuständigkeit der kommunalen Ebene in den Feldern des Bundesrechts (s. o.) ist nicht ohne Weiteres gleichzusetzen mit dem Umstand der Befassungskompetenzen hinsichtlich der durch Bundesrecht betroffenen Sachmaterien.

Dies bedeutet, dass auch durch Bundesrecht geregelte Sachbereiche (wie etwa Stromversorgung durch EEG 2023) einen Bezug zu Angelegenheiten des Landkreises in individualisierender Weise hervorrufen können.

---

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Eine Befassungskompetenz des Landkreises kommt aber nur dann in Betracht, wenn die in Rede stehende Angelegenheit (hier: Errichtung sowie Ausweitung von Windrädern) einen spezifischen Bezug zu der betreffenden kreisüberörtlichen Gemeinschaft und deren Aufgabenspektrum aufweist (vgl. *Faber, DVBl. 2016, 885, 892*).

Der Resolutionsantrag vom 23.12.2024 enthält weder Angaben zum überörtlich, dem Landkreis immanenten Ortsbezug noch Auswirkungen des weiteren Ausbaus von Windrädern.

Die Begründung enthält zunächst eine Angabe zur Gesamtflächenzahl von Windrädern im Gebiet Teltow-Fläming.

Anschließend werden allerdings schwerpunktmäßig die Risiken von Windrädern in verschiedenen Bereichen beschrieben (Umwelt, Mensch, Tier), nicht aber ein spezifischer Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten oder Besonderheiten im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming herausgearbeitet. Auch Feststellungen zu Auswirkungen auf das Gebiet sowie auf das Selbstverwaltungsrecht des Landkreises sind nicht enthalten.

Dementsprechend lassen die Ausführungen aus dem Antrag einen spezifischen örtlichen Bezug nicht erkennen. Der Antrag orientiert sich vielmehr in erster Linie an allgemein gehaltenen Ausführungen bezüglich des Gefahrenpotenzials der Windräder.

Auch ein etwaiges Weisungsrecht von Vertretungspersonen des Landkreises gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 19 Abs. 7 GKGBbg führt zu keiner anderen Einschätzung. Denn das zustehende Weisungsrecht als solches begründet ebenfalls keinen hinreichend örtlichen Bezug zugunsten des Landkreises. Es hat nicht die Zielsetzung, dass der Landkreis sich die dort angesiedelten (überörtlichen) Themenkomplexe zu eigen machen kann. Es sieht vielmehr lediglich die Möglichkeit vor, die Interessen des jeweiligen Verbandsmitglieds (hier: der Landkreis) einzubringen.

Damit lässt sich eine spezifische Betroffenheit in Angelegenheiten des Landkreises Teltow-Fläming nicht herleiten.

Somit ist die Verbandskompetenz des Landkreises nicht gegeben.

Wehlan